Der Fund in privaten Räumen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Georg Kunz,
Referendar in Breslau.

Breslau 1925.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Behandlung des Fundes in privaten Räumen. Geregelt ist im B.G.B. nur der Fund in einer bestimmten Gattung privater Räume: denen von Verkehrsanstalten, die auch von einer Privatperson betrieben werden können. Für den Fund in diesen Räumen gelten die Ausnahmebestimmungen der §§ 978 ff. B.G.B. Es erhebt sich daher die Frage: wie grenzen sich die Räume privater Verkehrsanstalten von den übrigen privaten Räumen, für die es an bestimmten Vorschriften fehlt, ab?

Der Begriff der „Verkehrsanstalt" läßt sich aus den erhöhten Aufsichts- und Fürsorgepflichten entnehmen, die der Anstalt obliegen und die denen ähnlich sind, die im gewöhnlichen Fundrecht die Polizeibehörde hat. Es gehören dazu nur solche Unternehmungen, in denen eine so große und unbestimmte Menschenzahl verkehrt, daß Funde alltäglich sind, und ein regelmäßiger Fundsachendienst erwartet werden kann, also außer Eisen- und Straßenbahnen auch Theater größeren Umfangs, Schulen, Ausstellungen, große Waren- und Bankhäuser, Hotels mit Großbetrieb usw.

Die übrigen privaten Räume müssen nach ihrer Eigenschaft als Verlust- und Fundorte unterschieden werden.

Der Verlustort wird zumeist ein dem Verlierer fremder Raum, z. B. eine fremde Wohnung, ein Gasthausraum usw., sein. Zu unterscheiden sind dabei insbesondere die im fremden Raum vergessenen und die dort versteckten Sachen. — Eine derartig vergessene Sache ist erst dann verloren, wenn keine solche Beziehung des Verlierers zur vergessenen Sache mehr besteht, daß er nach den Lebenserfahrungen darauf rechnen kann, jederzeit nach seinem Willen über die Sache verfügen zu können. In fremden Räumen versteckte Sachen sind, solange sie sich im Versteck befinden, nicht verloren; anders nur, wenn sie nach dem objektiven Befunde unrechtmäßig erworben waren.

Das räumliche Verhältnis der im fremden Raum verlorenen Sache zu den Personen, deren Beaufsichtigung der Verlustort untersteht, genügt für sich allein noch nicht, um der Sache die Eigenschaft einer verlorenen Sache zu nehmen. Trotz der räumlichen Beziehung zum Inhaber des Verlustraums und seinen Angestellten ist die Sache verloren, wenn die im Verlustraum bestehenden Aufsichtsmaßnahmen zur Sicherstellung der Sache nach der Verkehrsanschauung nicht ausreichen.

Ist nicht ein dem Verlierer fremder Raum, sondern seine eigene Wohnung, sein eigener Geschäftsraum usw. Verlustort, so kommt es darauf an, ob nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Aussicht bestand, die Sache der im Verlustraum bestehenden Wirtschaft wieder nutzbar zu machen. Ist dies nicht der Fall, so ist die verlegte Sache verloren und findbar. Dies gilt auch, wenn ein Mietraum Verlustort ist. Ist dagegen der Verlust im Gasthauszimmer eingetreten, so gilt das über die im fremden Raum verlorenen Sachen Gesagte.

Ist der eigene Raum, vom Standpunkt des Finders aus gesehen, Fundort, so finden die allgemeinen Fundbestimmungen der §§ 965 ff. B.G.B. Anwendung. Der Rauminhaber kann insbesondere nicht selbst die Funktionen der Fundpolizei ausüben, andererseits stehen ihm die gesetzlichen Finderrechte zu. Ausgeschlossen bleiben die Fundvorschriften nur, soweit in Ansehung der verlorenen Sache zur Zeit des Fundes zwischen Rauminhaber und Verlierer Rechtsbeziehungen bestehen, die Sache insbesondere sich zufolge eines Anvertrauungsvertrages im Fundraum befindet. Ein solches Anvertrauungsverhältnis zwischen Rauminhaber und Verlierer wird durch die Einbringung der verloren gegangenen Sache in den Verlustraum nicht ohne weiteres begründet und ist auch nicht schon deswegen anzunehmen, weil der Fundraum dem öffentlichen Verkehr nicht geöffnet ist. Dies gilt sowohl für Sachen, die der Verlierer im Fundraum bei sich geführt, als auch für solche Sachen, die er mit Hilfe bereitstehender Einrichtungen im Fundraum abgelegt hat. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Finderpflichten kann dem Rauminhaber andererseits nicht auferlegt werden.

Auch die Angestellten des Rauminhabers können Finder der in den Räumen ihres Dienstherrn verlorenen fremden Sachen sein. Weder das Bestehen des Dienstverhältnisses zwischen Angestelltem und Rauminhaber, noch auch die Übergabe der Fundsache an diesen vermögen die Finderrechte des Angestellten zu beeinträchtigen. Nur durch ausdrücklichen Verzicht begibt sich der Angestellte seiner Finderrechte zugunsten des Dienst-

herrn. Andererseits kann der Angestellte aus dem Funde nie weitergehende Rechte geltend machen, als sie dem Rauminhaber zuständen, wenn er selbst Finder wäre.

Ist der Fundort ein für den Finder fremder, so ist nach dem Charakter des Fundorts zu unterscheiden. Ist er ein dem Verkehr des Publikums geöffneter Raum, so kann ein Dritter die Sache nur dann als verloren betrachten und an sich nehmen, wenn sie sich in einer derartigen Lage befindet, daß sie nach der Verkehrsauffassung der Beaufsichtigung durch den Rauminhaber entzogen ist. Ist der Fundort dagegen dem öffentlichen Verkehr verschlossen, so kommt ein Finden im Rechtssinne durch Dritte nur in Frage, wenn die aufgefundene Sache gerade aus dem Rahmen der im Fundraum herrschenden Wirtschaft herausfällt. Durch Ablieferung der Fundsache an den Rauminhaber verliert der dritte Finder seine etwaigen Finderrechte nicht.
